(Zweites Blatt)

Thorner Zeitung

Nr. 243. Sonntag, den 15. Oktober 1899

Das Miethsverhältniß an Wohnungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Amtsrichter a. D. Mantey-Lichtenberg.

(Nachdruck verboten.)

1. Am 1. Januar 1900 bereits bestehende Miethsverträge.

Weit verbreitet ist die Meinung, daß jeder bestehende Miethsvertrag am 1. Januar 1900 gekündigt werden könne und daß bei Unterbleiben einer Kündigung an diesem Tage der Vertrag sofort den Vorschriften des neuen Rechts unterliege. Das ist irrig. Grundsätzlich bleibt für ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes Miethsverhältniß das alte Recht maßgebend. Sobald sich aber nach dem 1. Januar 1900, sei es auf Grund der Bestimmungen des Miethsvertrages, sei es auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des alten Rechts, die Möglichkeit für Miether oder Vermiether bietet, zu kündigen, ohne daß davon Gebrauch gemacht würde, so finden von dem Termin an, an welchem im Falle einer Kündigung der Miethsvertrag beendigt wäre, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Miethsverhältniß Anwendung.

Beispiel: hat M.*) von V.**) einen Laden seit 1. Januar 1896 auf 10 Jahre fest gemiethet, so untersteht das Miethsverhältniß bis 31. Dezember 1905, einschließlich, durchaus dem alten Recht. Ist aber vereinbart, daß bei nicht pünktlich am Quartalsersten erfolgender Zinszahlung V. binnen drei Tagen zum Schlusse des Quartals kündigen könne, und M. zahlt die am 1. April 1900 fällige Rate nicht pünktlich, ohne daß V. sein Kündigungsrecht ausübt, so untersteht der Miethsvertrag vom 1. Juli 1900 ab dem neuen Recht. Oder: obiger Vertrag enthält zwar keine Kündigungsbestimmung für den Fall nichtpünktlicher Miethszahlung, M. ist aber am 1. Oktober 1900 mit zwei vollen Quartalsraten rückständig, V. unterläßt jedoch die ihm in Folge dessen nach dem Allgemeinen Landrecht gesetzlich zustehende Kündigung zum 31. Dezember 1900, so findet vom 1. Januar 1901 das Bürgerliche Gesetzbuch auf dieses Miethsverhältniß Anwendung. Sollte aber am 1. Oktober 1899 eine Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 1899 unbenützt vorübergelassen sein, so bleibt es nach wie vor bei Anwendung des alten Rechts; denn das neue Recht kommt nur in Frage, sofern die Gelegenheit zur Kündigung am oder nach dem 1. Januar 1900 vorhanden war.

Da zufolge der zahlreichen Kündigungsbestimmungen der meist formularmäßig geschlossenen Miethsverträge die Möglichkeiten zur Kündigung zahlreich sind, ohne daß sie ebenso oft benutzt werden und da es bei den Miethsverträgen auf unbestimmte oder kurze Zeit, die bei kleineren Miethsgelegenheiten üblich sind, ebenso liegt, so werden die Fälle häufig sein, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits bestehende Miethsverträge sehr bald nach dem 1. Januar 1900 unvermerkt aus dem alten in das neue Recht hinübergleiten. Anderer unbenutzt gelassener Kündigungsmöglichkeiten des alten Rechts, wie Tod des Miethers (nicht aber Tod des Vermiethers) oder Zwangsversteigerung des Miethgrundstücks, gar nicht zu gedenken. u. s. w.

2. Begriff der Miethe, Gegenstand und Form des Miethsvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Durch den Miethsvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethszeit zu gewähren. Der Miether ist verpflichtet, dem Vermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten. Gegenstand des Miethsvertrages kann ein Grundstück sein; dies ist der häufigste Fall der Miethe, der z. B. vorliegt, wenn eine Wohnung oder ein Laden in einem fest mit dem Erdboden verbundenen Hause vermiethet wird. Uebrigens gelten auch für die Miethe von Wohn- und anderen Räumen, falls sie nicht als Grundstücksmiethe anzusehen ist, z. B. ein alter Eisenbahnwaggon wird als Wohnung gemiethet, alle Vorschriften über die Miethe von Grundstücken.

Der Abschluß einer Grundstücksmiethe, die für nicht länger als ein Jahr eingegangen wird, bedarf keiner Form, mag der Miethzins noch so hoch sein. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Betheiligten über Miethsgegenstand und Miethzins einig sind; er wird für den Vermiether nicht etwa erst durch Uebergabe des Miethsgegenstandes bindend. Wird aber der Miethsvertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen, so ist schriftliche Form erforderlich, selbst wenn die Jahresmiethe unter 150 Mk. beträgt. Gleichgiltig ist dabei, wie bisher, ob einer der Vertragschließenden Kaufmann ist. Verabsäumung der Schriftform hat aber keineswegs die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Bekanntlich wird ja die an sich erforderliche schriftliche Fixirung des Miethsvertrages häufig nur unterlassen, um nicht in das der Steuerbehörde vorzulegende Miethsverzeichniß zu kommen, also zur Vermeidung von Stempelkosten. Ein solcher mündlich geschlossener Miethvertrag gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen, mit der Besonderheit, daß die Kündigung nicht früher als für den Schluß des ersten Jahres, d. h. für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig ist, in welchem das erste Miethsjahr endigt.

Beispiel: V. vermiethet mündlich eine Wohnung an M. auf 2 Jahre vom 1. Mai 1900 ab. M. wie V. können den Vertrag wegen Formmangels zuerst für den 30. Juni 1901, sodann für den 30. September, dann für den 31. Dezember 1901 u. s. w. kündigen. Die Kündigung hat spätestens am 3. Werktage des Vierteljahres zu erfolgen, für dessen Schluß sie wirken soll. Sollte sie für den 30. Juni 1901 wirksam sein und wären der 2. und 3. April 1901 die beiden Osterfeiertage, so muß sie spätestens am 5. April 1901 geschehen. Sie durfte aber bereits am 1. Mai 1901 — bei Beginn des Miethsvertrages — oder an jedem beliebigen Tage der Zwischenzeit bis zum 5. April 1901 für den 30. Juni 1901 erfolgen.

3. Pflichten des Vermiethers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

I.

Die Pflichten des Vermiethers bestimmen sich in erster Linie nach dem Vertrage. Erst wenn dieser schweigt, tritt das Gesetz ergänzend ein. Nur mit letzterem befaßt sich die folgende Darstellung. Zufolge der Pflicht, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache zu gewähren, hat Vermiether sie in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu übergeben und so während der Miethszeit zu erhalten. Er hat also die Miethsräume dem Miether rechtzeitig und vollständig zu übergeben mit allem Zubehör (Schlüssel, Doppelfenster u. s. w.) und die bei ordnungsmäßigem Gebrauch oder durch Zufall nothwendig werdenden Reparaturen auf seine Kosten zu bewirken. Versagen z. B. Wasserleitung, Gas- oder elektrische Beleuchtung ohne Schuld des Miethers, ist der Fußbodenanstrich oder die Tapete abgenutzt, springen die Ofenkacheln bei ordnungsmäßiger Heizung, zertrümmert Hagelschlag die Scheiben, so trifft dies den Vermiether.

Zur Gebrauchs-Gewährung gehört auch die Beseitigung von Gefahren, die den Miether am Gebrauch hindern können, also z. B. Beschaffung von Treppengeländern und Beleuchtung der Treppen. Der Vermiether hat vorzuleisten.

II.

Der vertragsmäßige Gebrauch kann dem Miether durch Mängel entzogen oder eingeschränkt sein, die entweder solche der Miethswohnung selbst oder des dem Vermiether daran zustehenden Rechts sind.

A. Mängel der Miethswohnung.

1. Mängel der Miethswohnung, die ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufheben, befreien für die Dauer ihres Bestehens den Miether von Entrichtung des Miethszinses. Mängel, welche die Tauglichkeit der Miethswohnung nur mindern, mindern den vereinbarten Miethszins in dem Verhältniß des Miethwerths, den die Wohnung in mangelfreiem Zustande haben würde, zu dem Miethswerth, den sie in ihrem wirklichen Zustande hat. Auf die Erheblichkeit des Mangels kommt hier Nichts an: auch Ungeziefer, wie Wanzen, beeinträchtigt den vertragsmäßigen Gebrauch der Miethswohnung, ebenso ein wenn auch nur stundenlanges Nichtfunktioniren der Wasserleitung, der Gas- und elektrischen Beleuchtung. Das Gesagte gilt ebenso, wenn eine zugesicherte Eigenschaft, wohin auch ein zugesicherter Kubikinhalt gehört, fehlt oder später wegfällt.

Der Miether muß aber in jedem Falle dem Vermiether von dem Mangel unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Zögern Anzeige machen; sonst hat er nicht nur den durch Unterlassung der Anzeige entstehenden Schaden zu tragen, sondern er verwirkt auch die Zinsbefreiung oder Minderung, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war. Der Mängelanzeige bedarf es also dann nicht, wenn der Vermiether schon anderweitig die nöthige Kenntniß erlangt hatte.

Trotz vorhandener Mängel der Miethsräume hat der Miether ein Recht auf Zinsbefreiung oder -minderung dann nicht:

a) wenn er bereits bei Abschluß des Miethsvertrages den Mangel kennt, mag dieser selbst in dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bestehen;

b) wenn es sich nicht um zugesicherte Eigenschaften handelt, sondern um solche, die für die Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch erforderlich sind und wenn der Mangel ihm in Folge grober Fahrlässigkeit beim Vertragsschlusse unbekannt geblieben ist, es sei denn, daß der Vermiether entweder Abwesenheit des Fehlers zugesichert oder ihn arglistig d. h. in Kenntniß des Mangels und im Bewußtsein, daß er dem Miether entgangen ist, verschwiegen hat;

c) wenn der Miether den mangelhaften Miethsraum trotz Kenntniß des Mangels ohne Vorbehalt angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt.

Durch Vertrag kann die gesetzliche Haftung des Vermiethers wegen Mängel erweitert oder beschränkt oder auch erlassen werden. Doch ist eine Vereinbarung, durch welche die Haftung des Vermiethers beschränkt oder erlassen wird, dann nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschwiegen hat.

2. Statt Zinsbefreiung oder -minderung kann Miether Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen:

a) wenn der Mangel schon beim Vertragsschluß vorhanden war, gleichviel ob mit oder ohne Verschulden des Vermiethers;

b) entsteht der Mangel erst im Laufe der Miethe, nur dann, wenn er vom Vermiether verschuldet ist oder auf dem von ihm zu vertretenden Verschulden eines Dritten, z. B. des von ihm bestellten Hausverwalters, beruht;

c) stets, wenn der Vermiether trotz Anzeige des Mangels und trotz Mahnung dessen Beseitigung verzögert; in diesem Falle kann der Miether den Mangel selbst beseitigen und außer dem Schadenersatz Ersatz der dafür gemachten Aufwendungen, soweit sie erforderlich waren, verlangen.

Den Anspruch auf Schadenersatz verliert Miether bei Unterlassung unverzüglicher Anzeige des Mangels nur dann nicht, wenn dem Vermiether der Mangel schon anderweitig bekannt war.

3. Statt Zinsherabsetzung oder Schadenersatz wegen Mängel zu verlangen, kann Miether den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, jedoch erst, wenn Vermiether eine ihm vom Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Nur wenn der Umstand, welcher an sich den Rücktritt rechtfertigt, derart ist, daß Miether an Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat, kann dieser sofort kündigen und zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln fällt das Kündigungsrecht des Miethers überhaupt fort, es sei denn, daß die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Die sofortige Kündigung des Miethers wegen Mängel der Miethräume ist ferner ausgeschlossen:

a) wenn die Parteien die Ausschließung vereinbart haben; solche Vereinbarung ist jedoch nichtig, wenn der Verwiether den Mangel arglistig verschwiegen hat;

b) in den oben zu 1 a—c aufgeführten Fällen.

Für einen Fall hat das Gesetz die jederzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zugelassen, selbst wenn Miether bei Abschluß des Miethvertrages den Mangel gekannt, ja sogar, wenn er ausdrücklich auf dies Kündigungsrecht verzichtet hat; nämlich dann, wenn die Benutzung der Miethräume mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

B. Mängel im Recht des Vermiethers an den Miethsräumen.

Wird dem Miether der ordnungsmäßige Gebrauch der Miethsräume während der Miethszeit durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Theil entzogen, so hat Vermiether dafür aufzukommen. Der Miether hat auch hier die drei Wege: Zinsbefreiung bezw. -minderung oder Schadloshaltung oder Kündigung; es bestehen andrerseits dieselben Ausnahmefälle, in denen die Haftung des Vermiethers beseitigt ist. Nur darin ist eine Abweichung von der Haftung für Mängel der Miethsräume getroffen, daß der Anspruch des Miethers auf Herabsetzung des Miethszinses oder Befreiung davon, sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder auf Kündigung nur ausgeschlossen wird, wenn der Miether das Recht des Dritten bei Abschluß des Miethsvertrages kannte.

III.

Auch dann, wenn dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der Miethräume — abgesehen von einem Mangel derselben oder dem daran bestehenden Recht eines Dritten — ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. So, wenn ein früherer Miether über die Vertragszeit wohnen bleibt und damit den Einzug des gegenwärtigen Miethers hindert oder wenn durch Brand das Haus zerstört wird, kann der Miether unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auch hier ist aber wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

IV.

Der Vermiether hat die vom Miether auf die Miethswohnung gemachten nothwendigen d. h. zur Erhaltung erforderlichen Verwendungen zu ersetzen, auch wenn der Miether ihm von der beabsichtigten Vornahme zuvor Anzeige nicht gemacht oder Abhilfe in angemessener Frist nicht abgewartet hatte. Andere Verbesserungen und Einrichtungen, deren Vornahme an sich dem Vermiether obliegt und mit denen dieser im Verzuge ist, kann Miether ebenfalls auf Kosten des Vermiethers ausführen. Miether darf eine Einrichtung, mit der er die Miethsräume versehen hat (z. B. Balkon, Schuppen) wieder wegnehmen; doch liegt ihm dann auch ob, die Wiederherstellung des frühern Zustandes auf seine Kosten vorzunehmen.

(Ein kurzer Schlußartikel über „die Pflichten des Miethers" folgt.)

*) Miether. **) Vermiether.

Hat Herr v. Kayser Spielgewinnste in Sicherheit gebracht?

In der Donnerstagssitzung des Berliner Prozesses gegen die „Harmlosen" gab ein Vertreter der deutschen Bank Auskunft über die für das Konto der Frau Frieda Vogt (der geschiedenen Frau seines Hauptmannes und Geliebten des Angeklagten v. Kayser) im Laufe der Jahre gemachten Einzahlungen und Auszahlungen und der von Kayser gemachten Einzahlungen. Es ergab sich auf beiden Seiten eine stattliche Reihe von Zahlen, ferner die Thatsache, daß im Laufe dieses Jahres noch, d. h. nach der Verhaftung des Angeklagten v. Kayser, Frau Vogt über 11000 M. eingezahlt hat. von Kayser erklärte, daß Frau Vogt ihm im Laufe der Zeit etwa 14000 M. direkt zur Bezahlung seiner Spielschulden geliehen, und er nach und nach an Frau Vogt im Ganzen 16000 M. zurückgezahlt habe. Die Differenz von 2000 Mk. sei daraus entstanden, daß dies eine Summe sei, die ihm nicht durch die Bank zugeschickt, sondern von Frau Vogt persönlich abgehoben und ihm gegeben worden sei. Der Vorsitzende stellte die Frage: Sollte es sich nicht doch vielleicht um Spielgewinnste handeln, die Sie versteckt auf das Vogtsche Konto und dadurch in Sicherheit brachten? Angekl. v. Kayser bestritt dies bestimmt. Auf Antrag der Vertheidung beschloß der Gerichtshof, zum Zweck der Kenntnißnahme von den einzelnen Posten des Kontos demnächst die Verhandlung auf einen Tag zu unterbrechen. Der Vorsitzende wünscht die Zeugenvernehmung bis heute (Sonnabend) Abend zu Ende zu führen, und die Sitzung soll daher am Montag ausfallen. (Vergl. den Bericht im ersten Blatt.)

Vermischtes.

Eine seltene Ladung, wie sie wohl bis jetzt einzig dasteht, verließ am 2. Oktober die Station Freyburg a. d. Unstrut in einem Sonderzuge von 25 Waggons = 50 Achsen —, welcher mit Sekt von der wohl renommirten Champagnerfabrik von Kloß & Foerster gefüllt, den Weg nach Sachsen, Schlesien und Posen antraten und die die stattliche Zahl von 78,500 Flaschen enthielt. Der älteste Vertreter der Firma, Herr Russack, hat dieses Quantum, wie wir hören, in etwa drei Wochen an die bedeutendsten Weingroßhandlungen vorgenannter Provinzen für feste Rechnung verkauft, eine Leistung, die von seinem Hause und auch in Anbetracht dessen, daß Herr Russack am 1. Oktober das Fest seiner 25jährigen ununterbrochenen Thätigkeit bei der Firma Kloß & Foerster feierte, durch Ertheilung der Procura anerkannt wurde. Herr Russack soll an seinem Jubiläumstage mit großen Ehren auch von seinen vielen Freunden, welche er sich in seiner Eigenschaft als Vertreter der Firma Kloß & Foerster erworben hat, bedacht worden sein. Der Sonderzug hat einen imposanten Eindruck gemacht. Auf seiner Reise zunächst nach Leipzig hat er großes Aufsehen erregt, und auf dem Personenbahnhof in Leipzig stand er von Nachmittags 4 bis am anderen Morgen zur Schau, wo er von tausenden von Leuten bewundert wurde.

Eine Liebesgeschichte mit starkem metallischen Nachklang wird für den Chemiker Dr. B. Hecker das Verhältniß, das er im Jahre 1895 in Berlin mit der schönen und

galanten Choristin Wilhelmine Schmidt aus Breslau anbandelte. Obwohl ihm bekannt war, daß seine Wilhelmine die Liebe schon lange vorher gründlich kennen gelernt, wollte er sie heirathen. Aber sein reicher Papa, ein Berliner Rentier, setzte Alles in Bewegung, das Verhältniß zu lösen. Da Schön-Wilhelminchen „vernünftig" war, kam ein Abfindungsvertrag zu Stande, auf Grund dessen sie 30 000 Mk. in baar empfing und sich außerdem noch eine Jahresrente von 5000 Mk. verschreiben ließ. Später bereute der alte H. den Abschluß des Vertrages und weigerte sich, die Rente weiter zu entrichten. Da ging die Choristin zum „Kadi", und so stand neulich Termin an. Der Verklagte gab als Grund seiner Weigerung an, daß er erst jetzt Kunde bekommen habe von dem „liebereichen Vorleben" der Klägerin. Das Gericht erkannte jedoch den Anspruch der Klägerin als begründet an und verurtheilte H. zur Weiterzahlung der Rente von jährlich 5000 Mk.

Eine Glühlampe von 5000 Kerzen Lichtstärke ist kürzlich in Amerika von der Bryan Marsch Co. für eine Ausstellung angefertigt worden. Die Herstellungskosten beliefen sich auf 4000 Mk. Leider entsprach die Gebrauchsdauer der Riesenlampe nicht dem großen Kostenaufwande und auch wohl nicht den Erwartungen der Hersteller, denn schon nach drei Nächten wurde sie dadurch unbrauchbar, daß die Hitze der glühenden Kohlenfäden das Glas am Lampenhalse erweichte.

Ein französisches Lob auf deutsche Matrosen. Die französische Zeitschrift „Armee und Marine" bringt ein Bild des deutschen Kreuzers „Prinzeß Wilhelm" und schreibt dazu: „Der nach Kiel zurückgekehrte deutsche Kreuzer „Prinzeß Wilhelm" hat einen längeren Besuch im Hafen von Saigon auf der Fahrt nach der Heimath gemacht; dort wurde er in der besten Form aufgenommen. Die Bewohner von Saigon sind voll des Lobes über das Verhalten der Offiziere wie der Mannschaft des Kreuzers. Besonders hat man die vortreffliche Aufführung und wunderbare Disziplin der Matrosen bewundert, auch wenn sie sich am Lande selbst überlassen waren."

Der durch seine Veröffentlichungen über Ostafrika bekannt gewordene Forschungsreisende Oskar Baumann ist, 35 Jahre alt, in Wien gestorben. Infolge häufiger Anfälle von Malariafieber litt er an Entartung der Nieren, der Leber und aller Unterleibsorgane. Seine letzten Lebensmonate waren ein Martyrium.

Die Cholera herrscht in Bassora in der asiatischen Türkei. Am Freitag sind fünf Todesfälle und eine Erkrankung vorgekommen. — Ein Todesfall an Cholera soll sich auch in Paaslo (Holland) zugetragen haben.

Die Fahrrad-Industrie. Daß Alles seinen Höhepunkt hat, zeigen die Dividendenbemessungen für große industrielle Werke, auch in der Fahrradindustrie, die doch in den letzten Jahren zu den schwungvollsten unter den schwungvollen gehört hat. In diesen Tagen ist mitgetheilt, daß eins dieser Werke, das die letzten Jahre zehn Prozent Dividende gab, im neuen Geschäftsjahre gar keine Dividende geben wird. Das ist selbstredend kein Zufall, das Verschleudern von Tausenden von ausländischen Maschinen, das sich schon zeitig im Frühjahr namentlich von Oesterreich und Amerika her bemerkbar machte, mußte seine Folgen haben. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Höhe des Fahrrad-Konsums in der That überschätzt worden ist. Die immer zunehmende Bequemlichkeit und Billigkeit der Beförderung in den Großstädten hat dort die Nachfrage nach Rädern naturgemäß sinken lassen, und es scheint fast, als ob wir den tiefsten Standpunkt noch nicht erreicht haben.

Transvaal braucht Geld. Die Boerenrepublick hat sich entschlossen, den Briefmarkensammlern eine Ueberraschung zu Theil werden zu lassen. Sie hat neue Briefmarken mit dem Porträt des Präsidenten Küger herausgegeben. Die Thatsache, daß die neue Serie sogar eine 20 Pfund Sterling-Marke enthält die in dem eigentlichen postalischen Verkehr keine Verwendung finden kann, läßt darauf schließen, daß die Republick gesonnen ist, dem Beispiele anderer Staaten zu folgen und bei den Briefmarkensammlern der ganzen Welt eine kleine Anleihe zu machen.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Freitag, den 13. Oktober 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 708—783 Gr. 143 bis 154 M.
inländisch bunt 697—756 Gr. 127—147 M.
inländisch roth 718—726 Gr. 141 M.
Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 726—738 Gr. 138 M.
Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 644—704 Gr. 136—146 M.
Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito weiße 125 M.
transito Victoria 171 M.
Dotter per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 166 M.
Kleie per 50 Klgr. Weizen- 4,20—4,25 M., Roggen- 4,25—4,40 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: stetig, Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 8,95 M. excl. Sack Gd.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 13 Oktober 1899.

Weizen 144—149 Mk., abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 134—140 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 124—130 Mk. Braugerste 130—140 Mark.
Hafer 120—126 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 140—150 Mk.
Spiritus ohne Preis.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Frank, Thorn

Kiefern-Verkauf.

Der in Jagen 11 der Jagdschützer-Forst vorhandene Kiefernbestand von ca. 14 000 Stück, 2—3 Meter hoch, welche sich vorzugsweise zu Faschinen eignen, soll stehend verkauft werden.

Schriftliche Angebote sind **bis 28. Oktober** an das Artillerie-Depot, Johannisstraße 20, einzusenden. Die Bedingungen können im Geschäftszimmer eingesehen, auch Abschriften derselben gegen Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Artillerie-Depot.

Standesamt Thorn.

Vom 4. bis einschl. 12. Oktober cr. sind gemeldet:

Geburten.

1. Sohn dem Kaufmann Felix Gorczynski. 2. unehel. Sohn. 3. Sohn dem Schneider Anton Schiefelbein. 4. unehel. Tochter. 5. Tochter dem Kutscher Heinrich Gielsdorf. 6. Sohn dem Lehrer Ulrich Wicher. 7. Sohn dem Feldwebel im Inf. Regt. 61 Otto Kraschewski. 8. Sohn dem Arbeiter Carl Feldt. 9. unehel. Tochter. 10. Tochter dem Vicefeldwebel im Inf. Regt. 61 Adolf Brauer. 11. Sohn dem Hauptzollamtsdiener Johann Kowalski. 12. Sohn dem Zimmergesellen Ferdinand Pioch 13. Sohn dem Händler Friedrich Stenzel. 14. Sohn dem Landbriefträger Ignatz Pliszka. 15. Tochter dem Buchhalter und Kassirer Adolf Berkau. 16. Sohn dem Eisenbahn-Hilfsbremser Emil Oestreich. 17. Sohn dem Fabrikbesitzer Dr. med. Oskar Drewitz. 18. Sohn dem Schuhmachermeister Johannes Ziolkowski. 19. unehel. Tochter. 20. Sohn dem Arbeiter Otto Gehrmann. 21. u. 22. unehel. Töchter (Zwillinge) 23. Sohn dem Heizer Gustav Flehmke. 24. unehel. Sohn. 25. Sohn dem Malermeister Sigismund Biernacki. 26. Tochter dem Arb. Franz Chinowski. 27. Tochter dem Arbeiter Wladislaus Makowiecki.

Sterbefälle.

1. Franz Kuhtz, 1 J. 7 M. 14 Tg. 2. Curt Rohde, 8 M. 13 Tg. 3. frühere Besitzerfrau Veronika Machel aus Kaszczorek, 33 J. 4 M. 15 Tg. 4. Militärinvalide Franz Drumowitz, 34 J. 8 M. 27 Tg. 5. Schneiderfrau Louise Beyer geb. Werner, 33 J. 8 M. 18 Tg. 6. Johanna Liedtke, 4 J. 4 M. 24 Tg. 7. Franz Kloszinski, 3 M. 10 Tg. 8. Eine unbekannte männliche Person ca 18 bis 20 Jahre. 9. Arbeiterwittwe Auguste Neumann aus Podgorz 71 J 6 M. 27 Tg. 10. Johann Gorczeks, Schlossergeselle 20 J. 5 M. 6 Tg. 11. Boleslaw Olkiewicz, 1 M. 7 Tg. 12. Anna Makowiecki, 1/4 Std. 13. Arbeiter Wilhelm Rux, 38 J. 6 M. 16 Tg.

Aufgebote.

1. Arbeiter Michael Zielinski-Mocker und Martha Wisniewski. 2. Arbeiter Stephan Kowalski u. Marianna Wojnowski, beide Culmsee. 3. Schiffbauer Otto Witte u. Emma Mewes, beide Rathenow. 4. Maschinenmeister Franz Gorczewicz u. Wanda Maczkiewicz. 5. Tischler Bernhard Schoensee-Mocker und Marianna Reihs. 6. Müller Rudolf Fischer u. Wilhelmine Bartsch, beide Elbing. 7. Arbeiter August Braun-Mocker u. Josephine Kręciszewski. 8. Zimmermann Peter Dirks u. Ida Siemonsen, beide Morsum. 9. Handelsmann Stuchem Himmelweit-Grätz u. Wtw. Gitel Rehfisch geb. Fuchs-Wongrowitz. 10. Arbeiter Friedrich Klankowski u. Wilhelmine Behnke, beide Gut Gruppe. 11. Eigenthümer Wilhelm Borsch-Rudak u. Bertha Oesterreich. 12. Vicefeldwebel im Inf. Regt. 61 Wilhelm Schulz u. Clara Tag-Mocker. 13. Arbeiter Otto Kasch u. Marie Gericke, beide Hamburg. 14. Arbeiter Eduard Jaeschke u. Emilie Korschinski, Sauden. 15. Eisenb.-Stat.-Assistent Max Bredtschneider-Mocker u. Olga Brauer-Stolpmünde. 16. Arbeiter Johann Guminski u. Susanna Jabunska, beide Frankenhain. 17. Kutscher Hubert Oswiczinski u. Franziska Wierzbicki, beide Bienkowo. 18. Restaurateur Johannes Strohmenger-Schneidemühl u. Anna Langowski-Bromberg. 19. Gutsbesitzer Leonhard Makowski-Pakosch u. Leokadia Engel. 20. Malergehilfe Ludwig Kremin u. Johanna Ladwig-Alleenhof

Eheschließungen.

1. Sergeant im Inf. Regt. 21 Carl Suehs mit Martha Reschke. 2. Proviantamtsarbeiter Adolph Beyer mit Anna Ziebart. 3. Sergeant im Inf.-Regt. 61 Stanislaus Turbanski mit Veronika Witkowski. 4. Kaufmann Emil Feyer mit Adele Tohn. 5. Kaufmann Emil Kopsch in Reichenau (Sachsen) mit Margarethe Labes.

1 Aufwartemädchen verl. Schillerstr. 20, II.

Bekanntmachung.

Nach § 9 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind von dem Jahreseinkommen unter Anderem auch in Abzug zu bringen:
1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten,
2. die auf besondern Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altentheile,
3. die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungs-Prämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahl werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigen,
5. die Beiträge zur Versicherung der Gebäude oder einzelner Theile oder Zubehörungen der Gebäude gegen Feuer- und anderen Schaden,
6. die Kosten für Versicherung der Waaren-Vorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden.

Da nun nach Artikel 38 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum oben angeführten Gesetze **nur diejenigen Schuldenzinsen pp, berücksichtigt werden dürfen, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt,** fordern wir diejenigen Steuerpflichtigen, **denen die Abgabe einer Steuer-Erklärung nicht obliegt,** auf, die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien u. s. w. — deren Abzug beansprucht wird, in der Zeit vom **16 Oktober bis einschl 4. November d. Js. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in unserer Kämmerei Nebenkasse im Rathhause unter Vorlegung der betreffenden Beläge (Zins-Beitrags-, Prämienquittungen, Policen pp)** anzumelden.

Thorn, den 6. Oktober 1899.

Der Magistrat.
Steuer-Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die am 1. d. Mts. fällig gewesenen und noch rückständigen Mieths- und Pachtzinsen für städtische Grundstücke, Plätze, Lagerschuppen, Rathhausgewölbe und Nutzungen aller Art, sowie Erbzins- u. Canon-Beträge, Anerkennungsgebühren, Feuer Versicherungs-Beiträge u. s. w. sind zur Vermeidung der Klage und der sonstigen vertraglich vorbehaltenen Zwangsmaßregeln nunmehr innerhalb 8 Tagen an die betreffenden städtischen Kassen zu entrichten.

Thorn, den 10. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Stelle des hiesigen Stadtbauraths ist vakant. Bewerber, welche die Prüfung als Königliche Regierungs-Baumeister (für Hoch- und Tiefbau) bestanden haben und bereits mehrere Jahre im Staats- bezw. Kommunaldienst oder auch in Privatstellung praktisch beschäftigt waren, wollen sich unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufes und ihrer Qualifikationsausweise bis spätestens

den 1. November d. Js.

bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung melden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 5500 M. mit Steigerungen von 300 M. von 3 zu 3 Jahren bis 6400 Mk., sowie eine feste Nebeneinnahme an Taxgebühren von 300 Mk. pro Jahr festgesetzt.

Die sonstigen Anstellungsbedingungen werden auf Ersuchen an das Bureau der Stadtverordneten-Versammlung (Herrn Stadtsekretär **Schaeche**) postfrei übersandt werden.

Thorn, den 7. Oktober 1899.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung
Boethke.
Professor.

Torf u. Torfmull
in vorzüglicher Qualität empfiehlt
R. Schaale,
Mocker, Thornerstraße 56.

Lehrlinge
zur Uhrmacherei können eintreten bei
Uhrmacher **Leopold Kunz,**
Thorn, Brückenstr. 27.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit soll die Vergebung der Stipendien aus der von dem Herrn Rittergutsbesitzer Emil Gall in Hermsdorf im Juni 1894 begründeten

„Margarete Gall'schen Stiftung"

für das nächste Kalenderjahr erfolgen.

Die Stiftung setzt Zuwendungen an junge Damen aus, welche sich nach erhaltener Schulausbildung anderweit derart ausbilden wollen, daß sie sich demnächst selbstständig unterhalten können und zwar kann diese Ausbildung einen wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen, technischen oder ge- oder erwerblichen Zweck im Auge haben.

Die Stipendien sind zu vergeben an Töchter nicht genügend bemittelter Eltern aus dem gebildeten Bürgerstande der Stadt und des Kreises Thorn.

Wir fordern junge Damen, welche den vorstehenden Bedingungen zu entsprechen glauben, auf, ihre Bewerbungen unter Beifügung ihrer Schul- und sonstigen Befähigungszeugnisse sowie eines Lebenslaufs uns bis zum 1. November d. Js. einzureichen.

Thorn, den 6. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die hier zu errichtende Schifferschule, in welcher den Winter hindurch an den Wochentagen Nachmittags von 5 bis 7 Uhr Unterricht im Rechnen, Handelslehre, deutscher Sprache, Geographie, Schiffbau, Gesetzeslehre, Schiffsdienst und Samariterdienst ertheilt werden soll, werden Meldungen von jüngeren und älteren Schiffsbediensteten und Schiffern im Meldeamt im Rathhause, in dem Bureau der Wasserbau-Inspektion und bei den Herren Schiffsrevisoren **Henschel u. Fansche,** Brombergerstraße 16/18 entgegen genommen.

Thorn, den 26. September 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung des ehemaligen Ziegelmeisterhauses der früheren städtischen Ziegelei mit Nebengebäuden auf die Zeit vom 1. November 1899 bis 1. Oktober 1902 haben wir einen Bietungstermin auf

Dienstag, den 24. Oktober cr.,
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daßdie Verpachtungsbedingungen auch vorher im Bureau I unseres Rathhauses eingesehen werden können.

Es wird bemerkt, daß die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes sofort im Termin als Bietungskaution hinterlegt wird.

Thorn, den 10. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Königsberger
Thiergarten-Lotterie
Ziehung den 28. Oktober 1899.
2100 Gewinne
im Gesammtwerthe von 50180 Mark
darunter
74 erstklassige Fahrräder
Ankaufspreis 19500 Mark.
Loose à 1,10 Mark
empfiehlt und versendet
die Exped. d. „Thorner Zeitung."

Adlerpfeifen
sind und bleiben die besten Gesundheitspfeifen. **Echt Weichsel,** lang Mk. 4.—, halbl. Mk. 3.60, kurz Mk. 2.25. **Ahorn,** lang Mk. 3.— u. s. w. Ausführliche Preisliste mit Abbild. u. vielen Zeugn. umsonst.
Eugen Krumme & Cie.,
Adlerpfeifen-Fabrik,
Gummersbach, Rheinprovinz.

3 Zimmer mit Balkon, III. Etage, sofort zu verm. **Baderstr. 2.** **Louis Kalischer.**

Wir zahlen bis auf Weiteres für Depositengelder
3 1/2 % bei eintägiger Kündigung
4 % „ monatlicher „
4 1/2 % „ dreimonatl. „
Norddeutsche Creditanstalt.
Filiale Thorn.

Pianinos, kreuzs., v. **380 Mk.** an. Ohne Anz. **15 Mk.** mon. **Franco 4 wöch. Probesend.** **M. Horwitz,** Berlin, Neanderstr. 16.

Monteure
für **Hausinstallation** finden bei uns dauernde Beschäftigung.
Elektricitätswerk-Graudenz.

Sechs Schachtmeister
mit je **30 Arbeitern,** sowie
50 tüchtige Maurer
gegen hohen Lohn zum **Schöpfwerksbau an der Rondsener Schleuse** per sofort gesucht. Meldungen auf der Baustelle.
Immanns & Hoffmann

Kinder,
die hiesige Schulen besuchen, finden **gute Pension** bei
Marie Kugler,
Neustädt. Markt 24.

Für Schüler
gute und billige Pension bei
Frl. **M. Lenzner,** Culmerstraße 10.

Möbl. Zimmer
zu haben
Brückenstraße 16, 1 Treppe, rechts.

Wohnung,
3 Zimmer, Kammer, Küche und Zubehör mit Wasserleitung ist wegen Versetzung des Miethers sofort anderweitig zu vermiethen.
Culmer Chaussee 49.

1 groß. u. 1 klein. möbl. Zimmer
ist von sofort zu vermiethen. **Bäckerstr. 47.**

III. Etage,
Wohnung von 3 Zimmern, Küche u. Zubeh. zu vermiethen. **Culmerstraße 22.**

Die bisher von Freiherrn v. Recum **innegehabte**
Wohnung
Brombergerstr. 68/70 parterre 4 Zimmer mit allem Zubehör, Pferdestall etc. ist von sofort oder 1. Januar zu vermiethen.
C. B. Dietrich & Sohn.

Gewölbter Keller im Zwinger, und **Stallung,** dito **Stallung** im Hof.
733 **Louis Kalischer.**

Herrsch. Wohnung
Breitestraße 24, ist die erste Etage, die nach Vereinbarung mit dem Miether renovirt werden soll, preiswerth zu vermieth.
Sultan.

Herrschaftliche Wohnung
Breitestraße 37, III. 5 Zimmer, Balkon, Küche und Nebengelaß ist von sofort oder 1. Januar zu vermiethen.
Thorn C. B. Dietrich & Sohn

Im Hause **Friedrichstraße 8, Ecke Albrechtstraße** ist eine
Souterrain-Wohnung,
bestehend aus 4 Stuben, Küche, Entree von sofort oder später zu verm. Näh. beim Portier.

Es ist unmöglich,
sich ohne Erfahrung eine Vorstellung von den unvergleichlichen Wirkungen gegen alle Hautunreinigkeiten, Ausschläge etc. der
Ueberfettete Theerschwefel-Seife
Marke: **Dreieck mit Erdkugel und Kreuz** von **Bergmann & Co. Berlin** N. W. v. Frkt. a. M zu machen Preis pr. Stck. 50 Pfg bei **J. M. Wendisch Nachf.**

In meinem neuerbauten Hause **Brückenstraße 5** ist eine
elegante Wohnung
in II. Etage v. 7 Zimmern, Badeeinrichtung, Balkon, Erker vom 1. Januar od. 1. April zu vermiethen. In der III. Etage ist eine **Wohnung** von 3 resp. 4 Zimmern nebst Zubehör zu vermiethen.
Zu erfr. **Baderstr. 28** b. Hrn. **N. Levy.**

Herrschaftliche
Wohnung.
Baderstraße 28 ist die erste Etage die nach Vereinbarung mit dem Miether renovirt werden soll, preiswerth zu vermiethen. Auf Wunsch Stallung für Pferde und Remise.
Technisches Bureau
v. Zeuner

Herrschaftliche Wohnung,
7 Zimmer und Zubehör, sowie große Gartenveranda, auch Gartenbenutzung, zu vermieth.
Bachestraße 9, part.

Alter Markt 27 ist Umstände halber die **2. Etage,** 4 Zimmer, Entree, Küche u. Zubehör billig zu vermiethen Näheres daselbst, 2 Treppen.

Wohnung, III. Etage, 6 oder 9 Zimmer, groß. Entree, Speisek., Mädchenstube, gemeinschaftlicher Boden u. Waschküche, allem Zubehör von sofort zu vermiethen.
Baderstraße 2.

Herrschaftliche Wohnungen
von 6 Zimmern und reichhaltigen Nebengelaß zu verm **Schulstr. 19/21,** Ecke Mellienstr. Daselbst **kleine Wohnung** für 150 Mk.

Herrschaftl. Wohnung
von 6—7 Zimmern, I. Etage, vollständig renovirt, zu vermiethen. 5122
Schul- u. Mellienstr.-Ecke 1

Herrschaftliche Wohnung,
I. Etage, **Bromberger-Vorstadt, Schulstraße Nr. 11,** bis jetzt von Herrn Major **Zilmann** bewohnt, ist von sofort oder später zu vermiethen. **Soppart, Bachestr. 17.**

Culmerstraße 22. **Gut möbl. Zimmer** nebst Kabinet zu verm.

Wohnung von sogleich zu vermiethen **Marienstr. 3.**

Billige böhmische
Bettfedern!
Bettfedern sind zollfrei!)
10 Pfund neue gute geschlissene M. 8, 10 Pfund bessere M. 10, 10 Pfund schneeweiße daunenweiche geschlissene M. 15, 20, 25, 30.

Bett-Federn Daunen B. SACHSEL

10 Pfund Halbdaunen M. 10, 12, 15; 10 Pfund schneeweiße, daunenweiche ungeschlissene M. 20, 25, 30 Daunen (Flaum) M. 3, 4, 5, 6 per 1/2 Kilo. Versandt franco per Nachnahme. Umtausch und Rücknahme gestattet. Bei Bestellungen bitte um genaue Adresse.
Benedikt Sachsel
Klattau 1222, Böhmen.

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Schirpitz.

Am Dienstag, den 17. Oktober 1899,
von Vormittags 10 Uhr ab:

sollen in **Ferrari's Gasthaus in Podgorz**

1) aus dem Schutzbezirk **Karschau,** Jagen 32: 41 Stück Bauholz mit 15 fm, 7 rm Kloben, 1 rm Knüppel Ia,
2) aus dem Schutzbezirk **Rudak,** Jagen 56: 3 Stück Bauholz mit 2 fm 2 rm Schichtnutzholz I. Kl., 6 rm Kloben, 14 rm Reiser III. Kl., Jagen 81b: 147 rm Kiefern-Stubben I. Kl.,
3) aus den Schutzbezirken **Ruhheide** und **Schirpitz:** 2,5 rm Kloben,
4) daß bei den Reparaturbauten auf den Dienstgehöften erübrigte alte Holz und
5) daß in den diesjährigen Schlägen und Durchforstungen anfallende

Faschinen-Reisig

öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgeboten werden.

Schirpitz, den 13. Oktober 1899.

Der Oberförster.

Holzverkauf im Wege des schriftlichen Angebots.

In der Kämmereiforst Thorn soll das Kiefern-Derbholz der nachstehenden im Winter 1899/1900 zur Aufarbeitung gelangenden Schläge, jeder Schlag in einem Loose, mit Ausschluß des Stock- und Reisigholzes vor dem Abtrieb verkauft werden.

Lfd. Nr.	Schutz-Bezirk	Jagen.	Größe der Hiebsfläche ha.	Geschätzte Derbholzmasse fm	Alter u. Beschaffenheit des Holzes.	Entfernung von der Weichsel km.	Stadt km.	Name u. Wohnort des Belaufs-Försters.
1	Barbarken	27	3.8	780	85jähr. mittelst. kurzsch	4	4	Hardt Barbark.
2	"	35	1.3	260	85 " " zieml. ger "	6	6	"
3	"	46	1.5	270	110 " " " " "	6	6	"
4	Olleck	58	1.8	220	70 " " " " "	8	8	Würzburg Oll.
5	"	70	2.0	300	70 " " " " "	10	10	"
6	"	75	1.5	300	65 " " " " "	11	11	"
7	Guttau	70	1.3	200	90 " " gerade "	3	14	Görges Guttau
8	"	94	1.8	270	90 " " " "	5	15	"
9	"	95	Durchf.	150	85 " " " "	5	15	"
10	"	72	"	150	90 " " " "	3	12	"
11	"	73	"	130	90 " " " "	3	12	"
12	"	90	"	460	65 " " " "	5	18	"
13	"	102	"	420	75 " " " "	5	18	"
14	Steinort	103	1.2	120	70 " " " "	6	—	Jacobi Steinort
15	"	105	1.4	150	75 " " " "	5	—	
16	"	32	1.2	300	110 " " " "	3	—	
17	"	136	1.6	240	110 " " " "	2	—	

Die Aufarbeitung des Holzes, sowie die Aushaltung des Nutzholzes erfolgt nach Angabe und Wunsch des Käufers auf Kosten der Forstverwaltung. In den Beläufen Barbarken, Olleck und Guttau wird auf Wunsch das entfallende Brennholz zum Preise von 6 M. pro 1 fm. Kloben und 5 M. pro 1fm. Knüppel von der Forstverwaltung zurückgekauft, außerdem aber eventuell das den Forstbeamten zustehende Deputat an Brennholz zur Verfügung der Forstverwaltung zurückbehalten.

Bei erfolgendem Zuschlage ist für jedes Loos ein Angeld von 500 Mk. zu zahlen.

Die Förster der betreffenden Schutzbezirke werden den Kauflustigen die Schläge auf Wunsch an Ort und Stelle vorzeigen und jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Die speciellen Verkaufsbedingungen können im Bureau I unseres Rathhauses eingesehen beziehungsweise von demselben gegen Erstattung von 0,40 M. Schreibgebühren bezogen werdrn.

Schriftliche Angebote auf eins oder mehrere Loose sind pro 1 Festmeter der nach dem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse abzugeben und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Bieter sich den ihm bekannten Verkaufsbedingungen unterwirft, bis spätestens

Mittwoch, den 25. Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr

wohlverschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Derbholz" an den städtischen Oberförster **Lübkes** im Oberförstergeschäftszimmer des Rathhauses abzugeben, woselbst die Eröffnung und Feststellung der eingegangenen Gebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgt.

Thorn, den 5. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Am 20. Sonntag n. Trinitatis, 15. Oktober 1899

Altstädt. evang. Kirche.
Vorm. 9 1/2 Uhr: Herr Pfarrer Stachowitz.
Abends 6 Uhr: Herr Pfarrer Jacobi.

Neustädt. evang. Kirche.
Vormittags 9 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Waubke.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Kollekte für den Berliner Hilfsverein.
Nachmittags 5 Uhr: Missionsgottesdienst.
Herr Pfarrer Heuer.

Garnisonkirche.
Vorm. 10 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Becke.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Becke.

Evang. luth. Kirche.
Vormittags 9 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Herr Superintendent Rehm.

Reformirte Gemeinde zu Thorn.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Aula des Gymnasiums.
Herr Prediger Arndt.

Mädchenschule zu Mocker.
Vorm. 9 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Heuer.

Evang. Kirchengemeinde Grabowitz.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in Schillno.
Vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Pfarrer Ullmann.
Kollekte für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde.

Enthaltsamkeits-Verein zum „Blauen Kreuz"
(Versammlungssaal, Bäckerstraße 49, 2. Gemeindeschule) Nachm. 3 Uhr: Gebets-Versammlung mit Vortrag.
Vorsitzender des Vereins S. Streich



Corsets
neuester Mode
sowie
Geradehalter
Nähr- und
Umstands
Corsets
nach sanitären
Vorschriften.
Neu!
Büstenhalter
Corsetschoner
empfehlen

Lewin & Littauer,

Altstädtischer Markt 25.



Ed. Heymann Mocker

Wagenfabrik
offerirt sein großes Lager von
Arbeits- und Luxuswagen
zu billigen Preisen.
Reparaturen
sauber, schnell und billig.

Massage.
Inowrazlawer Sool-
Römisch Irische
Wannen-
Douche-
Bäder.
Douche-Abonnements.
W. Boettcher'sche Bade-Anstalt
Baderstrasse 14.

Thee
echt import. lose
via London
von Mk. 1,50 pr. 1/2 Ko.
50 gr. 15 Pf.

Thee russisch

in Original-Pack à 1/1, 1/2, 1/4 Pfd.
von 3 bis 6 Mk. p. Pfd. russ.



Russ.
Samowars
(Theemaschinen)
laut illustr. Preisliste.
Cacao
echten holländischen,
reinen, á Mk. 2,20
p. 1/2 Ko.
offerirt
Russische Thee-Handlung
B. Hozakowski, Thorn
Brückenstrasse.
(vis-á-vis „Hotel Schwarzer Adler".)

Corned Beef, 2 Pfd. Büchse .	1,20
Corned Pork, 2 " " . Schweinefleisch	1,30
Ochsen-Zunge 2 Pfd. Büchse	3,—
Frühstück-Zunge 1 " " .	1,50
Hummer, feinste Marke 1 Pfd. Büchse	1,75
Sardinen, (Marke Phillippe u. Canand) Büchse	0,90
Marke Pellier Freres, Büchse	0,70
Franz. Sardinen, Büchse . .	0,45
Frankf. Würste, Büchse 12 Stück	1,20
Frankf. Würste " 40 "	4,50
Braunschweiger / Rügenwalder / Cervelatwurst } Pfd.	1,50
Trüffelleberwurst Pfd.	1,—
Caviar grob körnig } Pfd.	8,—

Maggi-Suppen-Würze
in Original Flaschen á Mark

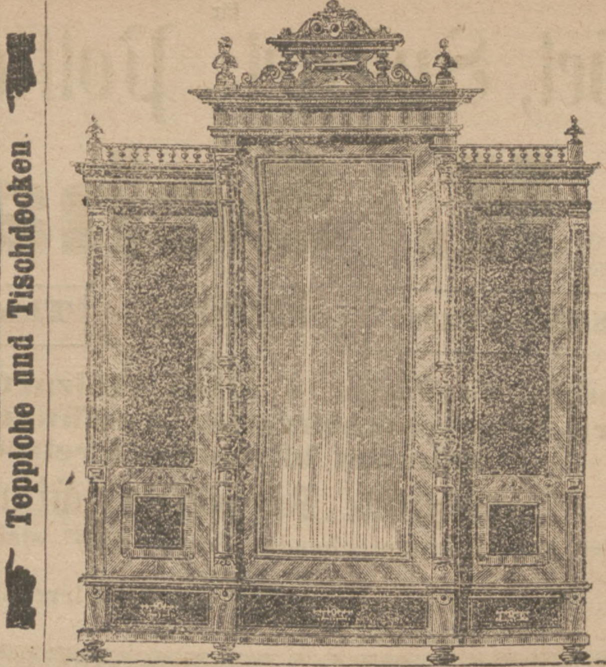
0,35	0,65	1,10	1,80	3,20	6,—
Nachgefüllt					
0,25	0,45	0,70	1,65	—	—

Kufeke's Kindermehl Pfd. . .	1,30
Knorr's Hafermehl " . .	0,50
Knorr's Erbswürste " . .	0,60
Haferflocken " . .	0,20
Condensirte Milch, Büchse .	0,60
Haferkacao Pfd. . .	1,00

Carl Sakriss

Schuhmacherstr. 26.

Das Ausstattungs-Magazin für Möbel, Spiegel und Polsterwaaren



Teppiche und Tischdecken.

von

Franz Krüger,

Tischlermeister,

Wollmarkt 3, **Bromberg,** Wollmarkt 3,
empfiehlt
seine grossen Vorräthe in allen Holzarten und neuesten Mustern
in geschmackvoller Ausführung unter Garantie nur gediegener und guter Arbeit
zu den anerkannt billigsten Preisen.
Complette Zimmer-Einrichtungen
in stylgerechten, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Façons stehen stets fertig.
Eigene Tapezierwerkstatt u. Tischlerei im Hause unter persönlicher Leitung.
Nach ausserhalb Franco-Lieferung.
Kostenlose Aufstellung der Möbel durch Sachverständige.

Grosse Auswahl von Möbelstoffen.

Reelle Bedienung. — Solide Preise.

Ernst Nasilowski,

Bachestraße 2, Uhrmacher, Bachestraße 2.
Reichhaltiges Lager in Uhren u. Goldwaaren,
Damen- und Herren-Uhren,
Hänge-Uhren, Regulateure,
Wand-Uhren u. Wecker
in jeder Preislage.
Gold- u. Silber-Broschen,
Ohrringe, Ringe, Hals- und
Fächerketten Cravattennadeln
Uhrketten, Kreuze,
Manschettenknöpfe.
Reparaturen werden äußerst sorgfältig ausgeführt.

Uhren! Goldwaaren! Brillen!
Louis Joseph, Seglerstraße 29.

Beste und billigste Bezugsquelle!
Silberne Herren- und Damen-Uhren von 12 Mk. an. **Goldene Damenuhren,** 10 Rubis. 18, 20 - 100 Mk. **Goldene Herrenuhren,** Anker, 4 , 50 - 180 Mk. **Nickeluhren,** Stück von 5 Mk. an. 3 Jahre schriftliche Gargntie. — Große Auswahl in echten Goldwaaren billiger wie in jedem unreellen Ausverkauf. **Massiv goldene Trauringe,** gestempelt, Paar von 12 Mk. an stets vorräthig **goldplattirt,** Paar von 3 Mk. an. – **Brillen und Pincenez** in allen Metallarten mit prima Rathenower Gläsern von 1 Mk. an. **Reparaturen** an Uhren, Goldwaaren und Brillen wie bekannt schnell, sauber und billig.

Königsberger Maschinen-Fabrik A.G.
KÖNIGSBERG IN PREUSSEN
Dampfmaschinen, Dampfkessel
Mahl- und Schneidemühlen-Anlagen

C. A. Schultz Inhaber J. Zawitaj

Bromberg,
Bahnhofstrasse 65.
Metall- u. Bronce-Giesserei.
Fabrik
für Bierdruck-Apparate
neuester Konstruktion ganze Leitungen leicht mit Bürste zu reinigen.
Fertige Apparate stets auf Lager oder in kurzer Zeit lieferbar.
Sämmtliche Reparaturen werden gut und billig ausgeführt.
Preiscourante gratis.
Bei Bestellungen bitte, um Irrthümer zu vermeiden, auf Strasse u. Hausnummer zu achten.

Von meinen auswärtigen Sägewerken liefere bei billiger Preisberechnung:
Birkenbohlen, Birkenbretter, Birken-Deichselstangen, Weißbuchenbohlen, Weißbuchen-Mühlenkämme, Eichenbohlen, Eichen-Nabenholz, 3/4, 4/4, 5/4, 6/4 Kiefernbretter, 3/4 besäumte Schalbretter.

Friedrich Hinz, Thorn.

Bleichsucht — Nervosität — Verdauungsstörungen
Pilulae roborantes Selle, organisch-animalisches Eisenpräparat, die in ihren Verbindungen nicht gestörten Salze des Blutes und des Fleischsaftes enthaltend. Drei Pillen entsprechen 2 Gramm Blut und 1 Gramm fettfreiem Muskelfleisch. Von ausgezeichneter Wirkung bei allen Krankheitserscheinungen, welche durch nicht normale Blutbildung veranlasst werden. — Herr Dr. Zacharias schliesst seine Kritik in der medicinischen Zeitung: „Meinen Herren Collegen kann ich nicht dringend genug die Verordnung der Pilulae roborantes Selle anrathen." — Nach Orten, in welchen die Pilulae roborantes Selle nicht zu haben sein sollten, postfrei zu Originalpreisen von der **privilegirten Apotheke** in **Kosten**, Provinz Posen, zu beziehen, à Schachtel 1,50 M.

Depot Thorn, Löwen-Apotheke.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Juni 1899: 762 1/3 Millionen Mark.
Bankfonds: 244 4/5 Millionen Mark.
Dividende im Jahre 1899: 30 bis 137 % der Jahres-Normalprämie, — je nach dem Alter der Versicherung.
Vertreter in Thorn: **Albert Olschewski,** (Bromb. Vorst.) Schulstr. 20, 1

Münchener Loewenbräu.

Generalvertreter: **Georg Voss, Thorn.**
Verkauf in Gebinden von 15 bis 100 Liter.
Ausschank Baderstrasse No. 19.

Ausverkauft werden wegen Aufgabe des Laden-Geschäfts:
Tapeten, Borden, Linoleum, Fenster-Rouleaux, Stuck-Papier, Rosetten, Fahrradmäntel, gebr. Fahrräder, Bestandtheile ꝛc.
zu den billigsten Preisen.
R. Sultz, Brückenstraße 14.

Mein Geschäftslokal

sowie **Klempner-Werkstatt** für **Bauarbeit, Wasserleitung u. Reparaturen** befindet sich jetzt
Baderstraße 28, Hof, gerade aus.
Meine geehrten Kunden bitte ich, das mir bisher geschenkte Vertrauen. auch nach dort übertragen zu wollen.
Johannes Glogau,
Klempnermeister.

Mein Schuhwaarengeschäft

habe ich verlegt von der Elisabethstraße nach
Culmerstraße 26.
Offerire von jetzt ab wieder die solidesten
Herren-, Damen- und Kinderschuhe und -Stiefel
zu den billigsten Preisen.
Bestellungen und Reparaturen werden im Hause aufs Sauberste angefertigt.
F. Osmanski, Schuhmachermeister.

Gebrüder Pichert

Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Thorn. **Culmsee.**
Asphalt- Dachpappen- u. Holzcement-Fabrik
Bedachungs- u. Asphaltirungs-Geschäft
Verlegung von Stabfussboden
Mörtelwerk und Schieferschleiferei
Lager sämmtlicher Baumaterialien
empfehlen sich zur bevorstehenden **Bausaison** unter Zusicherung prompter und billigster Bedienung 931

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt,

1838 gegründet, unter **besonderer Staatsaufsicht** stehend.
Vermögen: 100 Millionen Mark. **Rentenversicherung** zur Erhöhung des Einkommens
1896 gezahlte Renten: 3 713 000 Mark. **Kapitalversicherung** (für Aussteuer Militairdienst, Studium). **Oeffentliche Sparkasse.**
Geschäftspläne und nähere Auskunft bei: **P. Pape** in **Danzig**, Ankerschmiedegasse, **Benno Richter**, Stadtrath in **Thorn.** (212)

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn